5. Änderung des Bebauungsplanes „Bände" in Horb a.N. - Dießen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Neufassung der Festsetzung 14.2.)

14.2. Dachform und Dachneigung, Kniestöcke
(§74 (1) Nr. 1 LBO)

- Die Dächer aller Baukörper sind als beidseitig gleichgeneigte Satteldächer auszuführen. Die zulässige Dachneigung beträgt bei Satteldächern 40-48°.
- Ausnahmsweise zulässig sind Pultdächer mit einem Versatz von bis zu 1,40m. Die zulässige Dachneigung beträgt bei Pultdächern15-28°.
- Garagen und Nebengebäude sind, sofern nicht ohnehin in das Hauptdach integriert, in Dachform, -neigung und –deckung dem Hauptgebäude anzupassen

Aufgestellt:
Horb a.N., den 10.06.2010
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Klein

Anerkannt:
Horb a.N., den 10.06.2010
Bürgermeisteramt

Rosenberger
Oberbürgermeister